



## § 1 Vertragsschluss

Verträge über die Nutzung des Wald-Jugendcamps in der Ortsgemeinde Stadtkyll können grundsätzlich nur mit der Ortsgemeinde Stadtkyll geschlossen werden. Nach Buchungsanfrage erhält der Kunde ein Angebot, welches er schriftlich durch eine Angebotsannahme annimmt. Mit der Angebotsannahme ist die Buchung verbindlich. Nebenabreden zum Vertrag können nur schriftlich erfolgen.

## § 2 Preise & Zahlung

Der zu zahlende Mietpreis für die Belegung des Wald- Jugendcamp ist aus der Preisliste ersichtlich.

Die Anzahlung in Höhe von 20 % des Mietpreises ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Restzahlung ist 28 Tage vor Anreise fällig.

Bei Nichtzahlung des Anzahlungsbetrages innerhalb der gesetzten Frist sowie bei Nichtzahlung nach Aufforderung mit angemessener Fristsetzung, ist die Ortsgemeinde Stadtkyll berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall wird die Ortsgemeinde Stadtkyll die, gemäß den Stornobedingungen, berechneten Kosten als Schadensersatz geltend machen. Ein Rücktritts- und Stornierungsrecht besteht nicht, wenn der Mieter die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten hat oder diese von der Ortsgemeinde Stadtkyll allein oder überwiegend zu vertreten ist.

Liegen zwischen Buchung und Anreise weniger als 28 Tage, ist der Gesamtbetrag nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe sofort fällig.

Im Mietpreis inkludiert sind alle mit der Nutzung der Anlage in Verbindung stehenden Betriebskosten. Sollten die Nebenkosten für den Aufenthalt unverhältnismäßig hoch sein, so behält sich die Verwaltung vor, die Nebenkosten, aufgrund der tatsächlichen Verbräuche mit dem Mieter abzurechnen.

## § 3 Gästebeitrag

Gemäß Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll über die Erhebung eines Gästebeitrages vom 09.12.2016 erhebt die Ortsgemeinde Stadtkyll im Gemeindegebiet einen Gästebeitrag in Höhe von 0,75 € pro beitragspflichtiger Person und Übernachtung. Von der Beitragspflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Der Gästebeitrag wird per Vorausleistung mit der Restzahlung des Mietpreises fällig und am Tag der Anreise spitz abgerechnet. Hieraus entstehende Überzahlungen werden dem Mieter an die der Ortsgemeinde Stadtkyll bekannte Bankverbindung zurückerstattet, zu wenig vorausgeleistete Beiträge werden am Tag der Anreise sofort fällig und sind bar zu entrichten.

## § 4 An- und Abreise

Am Anreisetag steht das Wald-Jugendcamp ab 13.00 Uhr zur Verfügung. Die genaue Uhrzeit der Anreise ist mit dem Campverwalter abzusprechen. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn das Camp ausnahmsweise nicht pünktlich bezogen werden kann. Am Abreisetag ist das Camp bis 11.00 Uhr zu verlassen.

## § 5 Kaution

Für eventuell notwendige Reinigungsarbeiten und für eventuelle Schäden an den Einrichtungen des Wald-Jugendcamps ist eine Sicherheit in Höhe von 30,00 € je belegte Hütte bei dem Campverwalter am Tage der Anreise bar zu hinterlegen.

Soweit dieser Betrag für notwendige Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten nicht ausreicht, haftet der Mieter für die nicht durch den Sicherheitsbetrag gedeckte Summe. Die nicht in Anspruch genommene Sicherheitssumme wird nach der ordnungsgemäßen Übergabe des Wald-Jugendcamps und der Hütten zurückgezahlt.

## § 6 Rücktritt / Storno

Mieter müssen schriftlich absagen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt und für die Höhe der Rücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath.

Die in der Regel (d.h. soweit kein Ersatzteilnehmer vorhanden) pauschalierten Rücktrittskosten betragen:

- bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 20 %,
- bis zum 35. Tag vor Reisebeginn 50 %,
- ab dem 34. Tag vor Reisebeginn 80 %,
- ab dem 7. Tag vor Reisebeginn bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtanreise des Mietpreises.

Bei der Pauschalierung sind die gewöhnlichen ersparten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen berücksichtigt. Der Mieter ist berechtigt den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.

Die Ortsgemeinde Stadtkyll behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die Ortsgemeinde Stadtkyll verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

Kosten, wie z. B. Telefon oder Bearbeitungskosten, können im Falle einer Stornierung des Vertrages nicht erstattet werden.

Rücktrittskosten sind auch dann zu zahlen, wenn der Mieter die Hütten des Wald-Jugendcamps nicht oder nicht rechtzeitig belegt.

Für Umbuchungen (Änderungen bezüglich der Anzahl der Hütten, der gebuchten Termine und der Aufenthaltsdauer) auf deren Durchführung kein Rechtsanspruch besteht, kann die Ortsgemeinde Stadtkyll ein Umbuchungsentgelt von 20,00 € pro Änderungsvorgang erheben. Dies gilt nicht, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

## **§ 7 Haftung**

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Einrichtungen des Wald-Jugendcamps, wie Hütten, Gemeinschaftseinrichtungen, Plätze sowie das vorhandene Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und / oder Mängel sind der Ortsgemeinde Stadtkyll oder dem Campverwalter sofort anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Mieter.

Nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls haftet der Mieter für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm, einzelner Teilnehmer(innen) oder der Gruppe während des Aufenthalts obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft im Wald-Jugendcamp an den Hütten, der Gemeinschaftsräume und Plätzen des Wald-Jugendcamps und des Inventars verursacht werden, sowie für das Abhandenkommen von Inventar gegenüber der Ortsgemeinde Stadtkyll im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unberührt bleibt das Recht der Ortsgemeinde Stadtkyll daneben, die einzelnen verantwortlichen Schädiger in Anspruch zu nehmen.

Verunreinigungen und Beschädigungen jeglicher Art in und an den Hütten, Gemeinschaftsgebäuden und Plätzen, wie z.B. das Bemalen und / oder Beschreiben der Innen- und Außenwände der Hütten und Gemeinschaftsgebäude, Schnitzereien an Innen- und Außenwänden der Hütten und dem Mobiliar, gewaltsames Öffnen von Fenstern und Türen, Bodenbewegungen, usw., sind untersagt und werden auf Kosten des Mieters bzw. des / der Verursacher beseitigt. Müssen Wände (Innen und / oder Außen) gestrichen werden, werden dem Mieter hierfür 5,00 € je Quadratmeter berechnet.

Pro abhanden gekommener Schlüssel der Hütten und der Gemeinschaftsgebäude sind vom Mieter bzw. Verlierer 15,00 € zu entrichten.

Werden Türen und / oder Fenster ohne Not gewaltsam geöffnet, muss zudem mit der sofortigen Ausweisung aus dem Wald-Jugendcamp und der Stornierung des Vertrages gerechnet werden.

Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von dem Mieter selbst mitgebrachter Gegenstände im Wald-Jugendcamp wird nur übernommen, wenn sie von der Ortsgemeinde Stadtkyll oder dem Campverwalter ausdrücklich in Verwahr genommen werden. Für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (einschließlich deren Inhalt), die auf dem Gelände des Wald-Jugendcamps und / oder Parkplatz unterhalb des Wald-Jugendcamps abgestellt werden, wird nicht gehaftet.

## **§ 8 Hütten- und Campordnung**

Die Hütten- und Campordnung für das Wald-Jugendcamp in der Ortsgemeinde Stadtkyll und die vom Gruppenleiter/leiterin abgegebene Erklärung zur Übernahme der Gesamtverantwortung der ihm /ihr anvertrauten Gruppe sind Bestandteil des Vertrages.

Ebenfalls ist Bestandteil das Übergabeprotokoll, welches bei Ankunft und Zuweisung der Hütten durch den Campverwalter der Ortsgemeinde Stadtkyll ausgefüllt wird.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Andere als in der Rechnung aufgeführten Vereinbarungen bestehen nicht.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebotes.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Parteien ist 54595 Prüm.